



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Sitzung vom 18. Dezember 2007

Präsident: Marianne Jungo
Richter: Michel Wuilleret und Josef Hayoz

In Sachen Beschwerde vom 12. September 2006
(3A 06 148)

von

XX, vertreten durch Rechtsanwalt Bruno Kaufmann, in Freiburg

gegen

den Entscheid der **Sozialkommission** vom 6. Juli 2006 ;

(Sozialhilfe/Subsidiarität der Hilfe; Berücksichtigung eines Autos)

Gestützt:

auf den Entscheid vom 24. April 2006, mit dem die Sozialkommission Z (die Sozialkommission) von XX verlangte, ihre Fahrzeugschilder unverzüglich abzugeben, mit der Begründung, die Haltung eines Autos sei nicht vereinbar mit einem Sozialhilfebudget, von Ausnahmesituationen abgesehen, die aber im vorliegenden Fall nicht gegeben seien;

auf die Einsprache von XX vom 6. Juni 2006 gegen diesen Entscheid, mit welcher XX geltend machte, der Besitz dieses Autos verursache ihr keine Kosten, da ihre Schwestern für dessen Anschaffung und Unterhalt aufgekomen seien bzw. aufkämen;

auf den Einspracheentscheid vom 6. Juli 2006, mit dem die Sozialkommission die Einsprache von XX abwies, indem sie feststellte, mit dem zur Verfügung gestellten Fahrzeug beziehe XX eine freiwillige Leistung Dritter. Die Sozialkommission veranschlagte diese Hilfe auf einen Betrag von monatlich 400 Franken und verlangte von XX die Rückerstattung einer dieser Hilfe entsprechenden Summe von 800 Franken für die Monate Mai und Juni 2006;

auf die am 12. September 2006 von XX gegen diesen Entscheid eingereichte Beschwerde beim Verwaltungsgericht, mit dem Begehren, die Hilfe von Seiten Dritter sei in der Berechnung der Sozialhilfe nicht zu berücksichtigen;

auf das gleichen Tags eingereichte Gesuch um vollständige unentgeltliche Rechtspflege;

auf die am 19. Oktober 2006 von der Sozialkommission eingereichten Bemerkungen mit der Feststellung, zum einen habe XX dem Verlangen stattgegeben und ihre Fahrzeugschilder am 2. August 2006 hinterlegt. Zum anderen habe sie in ihrer Beschwerde nicht angefochten, den der Leistung von Seiten Dritter entsprechenden Betrag für die Monate Mai und Juni 2006 rückerstatten zu müssen. Somit betreffe die Beschwerde lediglich die Frage der Berücksichtigung einer freiwilligen Leistung Dritter in Höhe von 400 Franken für Juli 2006;

auf den Brief vom 27. April 2007, mit dem die mit der Instruktion der Beschwerde betraute Richterin die Beschwerdeführerin aufforderte, sie solle sich entscheiden, ob sie ihren Antrag auf eine öffentliche Verhandlung, allenfalls ihre Beschwerde, aufrechterhalten wolle;

auf die Antwort vom 13. Juli 2007, mit der XX erklärte, sie bleibe bei ihrer Beschwerde, verzichte aber auf eine öffentliche Verhandlung;

auf die Akten;

in Erwägung:

Auf die in der vorgeschriebenen Form und Frist eingereichte Beschwerde (Art. 79ff. VRG) kann in Anwendung von Artikel 36 des Sozialhilfegesetzes (SHG; SGF 831.0.1) eingetreten werden.

Das SHG regelt die von den Gemeinden und vom Staat gewährte Sozialhilfe für Personen, die im Kanton Wohnsitz haben, sich hier aufhalten oder vorübergehend hier sind (Art. 1 Abs. 1 SHG). Sie bezweckt, die Eigenständigkeit und die soziale Integration bedürftiger Personen zu fördern (Art. 2 SHG). Bedürftig ist, wer sich in sozialen Schwierigkeiten befindet oder für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 3 SHG).

Nach Art. 4 SHG umfasst die Sozialhilfe die Vorbeugung, die persönliche Hilfe, die materielle Hilfe und die Massnahme zur sozialen Eingliederung (Abs. 1); die materielle Hilfe besteht in Geld, in Naturalleistungen oder erfolgt innerhalb eines Vertrags zur sozialen Eingliederung (Abs. 4).

Die materielle Hilfe ist ein letzter Ausweg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf sie, und hierin unterscheidet sie sich von den übrigen Sozialleistungen, die ohne Gegenleistungen von der öffentlichen Hand erteilt werden, wie etwa die Ergänzungsleistungen oder die Verbilligung der Krankenversicherungsprämien. Die Sozialhilfe als solche ist kein garantiertes Mindesteinkommen, das unter bestimmten gesetzlich festgelegten Voraussetzungen geschuldet würde. Sie ist eine Hilfe, die aufgrund einer individuellen Abklärung des effektiven Bedarfs der gesuchstellenden Person gewährt wird (s. Botschaft Nr. 272 zum SHG, 12. März 1991, III, Ziffer 1 in fine und Ziffer 2).

Art und Umfang der Sozialhilfe bestimmen sich nach den Vorschriften des SHG und seines Ausführungsreglements (ARSHG; SGF 831.0.11). Der Staatsrat erlässt Richtsätze für die Berechnung der Sozialhilfe und bezieht sich dabei auf die Richtsätze der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (s. Art. 22a Abs. 1 SHG).

Nach der Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach SHG (SGF 831.0.12) umfasst die Deckung des Existenzbedarfs ausser der monatlichen Unterhaltspauschale die Wohnkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung (s. Art. 10 Abs. 3). Weitere effektive Kosten, die aus einer bezahlten oder nicht bezahlten Tätigkeit herrühren, müssen in den Ausgaben eines Sozialhilfebudgets berücksichtigt werden, namentlich eine Entschädigung für extern eingenommene Mahlzeiten und für Transportkosten (Art. 8).

Die Sozialhilfe wird aber nur gewährt, soweit die bedürftige Person von ihrer Familie oder ihren Angehörigen nicht gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unterhalten werden kann und keine anderen gesetzlichen Leistungen geltend machen kann, auf die sie Anspruch hat (Art. 5 SHG).

Diese Vorschrift bekräftigt den Grundsatz, wonach die Sozialhilfe subsidiär ist. Der Grundsatz der Subsidiarität besagt, dass die Sozialhilfe erst dann interveniert, wenn die Person nicht selber für ihren Bedarf aufkommen kann und wenn alle weiteren Hilfen nicht rechtzeitig erhalten werden können oder unzureichend sind. Man kann nicht zwischen der Sozialhilfe und den übrigen, prioritär in Frage kommenden Hilfequellen wählen. Insbesondere ist die Sozialhilfe subsidiär gegenüber den gesetzlichen Leistungen Dritter sowie gegenüber den freiwilligen Leistungen Dritter (Bundesgerichtsentscheid 2P.16/2006 vom 1. Juni 2006; SKOS Richtsätze für die

Bemessung der Sozialhilfe, 4. Ausgabe, Bern 2005, A.4-1f.; s. auch: F. Wolffers, Grundlagen des Sozialhilferechts, 1995, S. 77).

In diesem Sinne urteilte das Bundesgericht, der Entscheid einer Gemeinde zur Kürzung der materiellen Hilfe an eine Person um die Geldhilfe ihrer Schwester (diese diene namentlich der Bezahlung von Leasingkosten für einen BMW und die Miete einer teuren Wohnung) sei nicht willkürlich (BGE 2P. 127/2000 vom 13. Oktober 2000).

Auch wenn die Ausgaben in Verbindung mit der Anschaffung und dem Gebrauch eines Fahrzeugs (auch eines Gebrauchtwagens) freiwillig von einem Familienmitglied übernommen werden, steht doch fest, dass der diesen Ausgaben entsprechende Betrag in erster Linie für den Lebensunterhalt der bedürftigen Person verwendet werden müsste. Es verstösst gegen den Grundsatz der Subsidiarität, wenn die Interessierten die ihnen gewährte Sozialhilfe in erster Linie für ihren Existenzbedarf verwenden und daneben dauerhaft die Hilfe Dritter (in diesem Fall ihrer Familie) beziehen, um überflüssige Ausgaben zu finanzieren. Dies würde zu einer Bevorzugung von Sozialhilfeempfängern gegenüber Personen führen, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, ohne Sozialhilfe zu beziehen (s. obgenannter Entscheid 2P.16/2006).

Im vorliegenden Fall konnte sich die Beschwerdeführerin auf keinen nachweislichen – vor allem beruflich begründeten – Bedarf berufen, wonach sie über ein Auto verfügen müsste.

Effektiv konnte sie für die Fahrt von _____ nach Givisiez (wo sich die Kinderkrippe für ihr Kind befindet) die öffentlichen Transportmittel benützen und allenfalls den Sozialdienst um die Vergütung ihrer Fahrkosten eruchen.

Ausserdem hatte die beklagte Behörde die Beschwerdeführerin aufgefordert, ihre Fahrzeugschilder zu hinterlegen. Sie teilte ihr mit, andernfalls würde die von ihren Schwestern gewährte Hilfeleistung in der Berechnung ihres Sozialhilfeanspruchs berücksichtigt.

Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin zunächst die Schilder ihres Fahrzeugs abgab und anschliessend das Auto erneut immatrikulierte.

Unter diesen Voraussetzungen und in Anbetracht der gesetzlichen Bestimmungen und der oben zitierten Rechtsprechung hat die beklagte Behörde zu Recht den Wert der Leistung Dritter (gewährt in Form der Zurverfügungstellung eines Autos) in der Berechnung der materiellen Hilfe an die Beschwerdeführerin für den Monat Juli berücksichtigt und ausserdem die Rückerstattung des im Mai und Juni 2006 zuviel überwiesenen Betrags verlangt.

Der geschätzte Wert der Hilfe von Seiten der Schwestern – monatlich 400 Franken – scheint korrekt zu sein (s. hierzu den oben zitierten Entscheid 2P.16/2006 zum Punkt Berechnungsmethode), und er wird im Übrigen von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten.

Demzufolge ist die Beschwerde schlecht begründet und sie muss abgewiesen werden.

Aus dem gleichen Grund muss auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (3A 07 197) abgewiesen werden, da die Beschwerde von vorn herein nicht erfolgsversprechend war.

Wegen der heiklen finanziellen Situation der Beschwerdeführerin aber und der Art der Angelegenheit wird auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet (Art. 129 VRG).

In Anbetracht des Ausgangs der Beschwerde wird keine Parteientschädigung gewährt.

**Demzufolge beschliesst
der III. Verwaltungsgerichtshof:**

1. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde von XX wird abgewiesen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung gewährt.
4. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung mit Beschwerde beim Bundesgericht, Lausanne, angefochten werden.
5. Dieser Entscheid wird mitgeteilt:

der Beschwerdeführerin über ihren Beauftragten;
der Sozialkommission Z, mit ihren Akten retour.

Givisiez, 18. Dezember 2007

